



# Amtsblatt des Marktes Kaisheim

## Nr. 39 vom 28. September 2023

Nr. 1	<b>Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 8. Oktober 2023</b>
-------	--

1. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Der Markt Kaisheim ist in folgende 8 **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks/ Sonderwahlbezirks	Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums	Barrierefrei Ja / Nein
001	Kaisheim Kernort	Sonderpädagogische Tagesstätte, Abt-Ulrichschule, Schulstraße 6	Ja
002	Altisheim	Feuerwehrhaus, Willibaldstraße 3	Ja
003	Bergstetten	Feuerwehrhaus, Nimrodstraße 23	Nein
004	Gunzenheim	Alte Schule, Schulweg	Nein
005	Hafenreut	Feuerwehrhaus, Georgenstraße 35	Ja
006	Leitheim	Feuerwehrhaus, Hafenreuter Straße 5	Nein
007	Sulzdorf	Feuerwehrhaus, Bergstettener Weg 5	Nein
008	Kaisheim Bernhardisiedlung	Aula Graf-Heinrich-Schule, Schulstraße 10	Ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 28.08.2023 bis 17.09.2023 übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abzustimmen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in den ausgewiesenen Räumen im Rathaus Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim zusammen.
4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Jeder Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.  
Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:
  - einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
  - einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
  - einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
  - einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirksrates im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

**Auf jedem dieser Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel der **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein mit folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau)

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus **dem Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben.

Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist zulässig (Art. 3 Abs. 4 LWG). Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

**Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 LWEG)**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kaisheim, den 27.09.2023

i.V.

Harsch

2. Bürgermeister

Nr. 2	<b>Weihnachtsbäume für den Gemeindebereich</b>
-------	--

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

der Markt Kaisheim sucht für Kaisheim und seine Ortsteile zur Advents- und Weihnachtszeit wieder Fichten oder Tannen.

Sollten Sie uns einen Baum aus Ihrem Garten zur Verfügung stellen wollen, bitten wir um Mitteilung unter Tel. 09099/9660-17.

Vielen Dank.

Nr. 3	<b>Öffnungszeiten der Bücherei während der Sommerferien</b>
-------	---

Die Bücherei ist wie folgt geöffnet:

Dienstag                      07.30 - 09.00 Uhr

Donnerstag                  15.30 – 18.30 Uhr

Freitag                        07.30 – 09.00 Uhr

Das Ausleihen der Bücher ist für Kinder kostenlos.

Nr. 4	<b>Fundgegenstände</b>
-------	------------------------

Alle Fundgegenstände können in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abgeholt werden.

Nr. 5	<b>Baumaßnahmen</b>
-------	---------------------

Nach wie vor besteht die Baustelle zur Erschließung des Baugebietes „Westlich der Ziegelhaustraße“.

Für mögliche Verkehrsbeeinträchtigungen bitten wir um Verständnis.

Nr. 6	<b>Digitales Rathaus – Digitales Rathaus</b>
-------	--

Mit dem Rathaus-Service-Portal können Sie viele behördliche Formalitäten online durchführen. Sie finden die digitalen Leistungen des Marktes Kaisheim unter <https://www.kaisheim.de/de/rathaus-service/buergerservice/mit-der-maus-ins-rathaus>

Nr. 7	<b>Landtags- und Bezirkswahlen in Bayern am 08.10.2023</b>
-------	--

Am 8. Oktober 2023 finden in Bayern die Landtags- und Bezirkswahlen statt.

Hierzu hat die Bayer. Landeszentrale für politische Bildungs-Arbeit ein Wahl-Hilfe-Heft herausgegeben, damit Sie gut informiert sind und wissen, wie Sie wählen müssen.

Das Wahl-Hilfe-Heft finden Sie auf der Homepage des Marktes Kaisheim.

Nr. 8	<b>Bayernweiter Lärmaktionsplan hier: Beteiligung der Öffentlichkeit</b>
-------	--

Ab sofort beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung zum bayernweiten Lärmaktionsplan (LAP).

Ziel des LAP ist es, unter Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, vorhandene Lärmprobleme zu analysieren und ggf. zu beheben sowie ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen.

In Bayern ist die Regierung von Oberfranken mit der Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen innerhalb von Ballungsräumen beauftragt. Das betrifft über 1.300 Gemeinden in Bayern.

In der jetzt anlaufenden ersten Phase erhalten die Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, ihre persönliche Lärmsituation mitzuteilen.

Bis 30. September 2023 kann jeder, der sich durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und Bundesautobahnen in Ballungsräumen gestört fühlt, an der zentralen Lärmaktionsplanung für Bayern mitwirken und sich zu seinen Lärmproblemen äußern.

Auf der Beteiligungsplattform [www.umgebungslaerm.bayern.de](http://www.umgebungslaerm.bayern.de) besteht die Möglichkeit einen Online-Fragebogen auszufüllen. Alternativ kann dieser auch postalisch unter Regierung von Oberfranken, SG 50, PF 110165, 95420 Bayreuth, angefordert werden.

Die Regierung von Oberfranken wird anschließend die Rückmeldungen aus den Fragebögen erfassen, bündeln und auswerten.

In einer zweiten Phase, die voraussichtlich Ende 2023 beginnt, werden die Bürgerinnen und Bürger dann nochmals beteiligt. Sie bekommen Gelegenheit, sich zu diesen Ergebnissen detailliert zu äußern. Diese Informationen aus der Bevölkerung aus beiden Phasen fließen dann in die Ausgestaltung der zentralen Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen und für Bundesautobahnen in Ballungsräumen in Bayern ein. Der endgültige Lärmaktionsplan wird dann bis zum 18. Juli 2024 fertiggestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.umgebungslaerm.bayern.de](http://www.umgebungslaerm.bayern.de)

Nr. 9	<b>ADAC Oldtimerveranstaltung 2023</b>
-------	--

Der Motorclub Neuburg veranstaltet am 01. Oktober 2023 von 11:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr eine Old- und Youngtimerausfahrt.

Da der Streckenverlauf auch durch die Marktgemeinde Kaisheim führt, muss in dieser Zeit mit Beeinträchtigungen im Straßenverkehr gerechnet werden.

Kaisheim, 28.09.2023



i.V.  
Markus Harsch  
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:  
Amtstafeln Kaisheim und Ortsteile

angeheftet am: **28.09.2023**  
abgenommen am: **05.10.2023**